

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 41=61 (1895)

**Heft:** 28

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

ganzen Volke die Achtung vor unserm Militär und dessen Ausbildung wecken wollen, dürfen wir keinen Rekruten spazieren gehen lassen, der sich nicht als Soldat aufzuführen weiss, d. h. die vorgeschriebenen Ehrenbezeugungen machen kann. Wir dürfen nicht mit dem Zug ausrücken, bevor der Zug die Figur eines Zuges machen kann; wir dürfen nicht auf wirkliche Wache ziehen, bevor die Leute den Wachdienst gehörig erlernt haben. Nur auf diese Weise bringen wir der Mannschaft die Auffassung bei, dass beim Militär nur vollwertige Leistungen vorkommen sollen.

Das Pressieren in den Rekrutenschulen erschwert auch in heilloser Weise einen programmässigen Gang der Ausbildung. Der Verfasser weist darauf hin, dass mit dem sich aus dem Dienstbetrieb ergebenden Bedürfnis, mit der Zugschule zu beginnen, die Leute mit allen möglichen tiefstzindenden Fehlern in den Zug eingestellt werden; nachher kommen wieder ein paar Stunden Soldatenschule und dann könne man wieder von vorne beginnen. Auf diese Weise wird die wenige noch zur Verfügung stehende Zeit für die Einzelausbildung noch in verhängnisvoller Weise verzettelt und damit entstehe das unsere Ausbildung überall charakterisierende unheilvolle Probieren und Repetieren an Stelle der einmaligen gründlichen Arbeit.

Die zurückgebliebenen Leute, die körperlich schwach, beschränkt oder unanständig sind, nachzunehmen, lasse sich schwer bewerkstelligen und wenn einmal dazu Gelegenheit wäre, ist der Schiessplatz, der Turnplatz von Mannschaften anderer Kompagnien besetzt.

Dieses alles könnte anders werden, wenn wir die Rekrutenkompagnien nicht gleichzeitig, sondern successive einberufen, so dass eine zweite Kompagnie erst einrückt, wenn die erste bereits über die Einzelausbildung weg ist, also im Kasernenhofe, auf dem Turnplatz, später auf dem Schiessplatz u. s. w. der zweiten Platz machen kann, wenn für die Kasernenwache schon „ältere“ ausgebildete Mannschaften verfügbar wären etc.

Der Verfasser sagt, er halte vor der Hand die Grundsätze fest:

1. Für die Ausbildung der Rekrutenkompanie sind im Minimum 7 Wochen erforderlich.

2. Da diese Ausbildung eine ungestörte und sorgfältige sein muss, ist die successive Einberufung der Rekrutenkompagnien an Stelle der bataillonsweisen eine dringende Notwendigkeit.

Ein kompagnieweises Aufgebot der Rekruten kompliziert allerdings die Administration; das ist jedoch nebensächlich. Die Administration hat sich nach dem militärischen Bedürfnis zu richten und nicht umgekehrt.“

Bei Annahme dieser beiden Grundsätze könnten die Inspektionen einen ernsthafteren Anstrich bekommen; sie könnten in einer Prüfung der Feldtückigkeit der ganzen Ausbildung bestehen. Der Unterrichtsplan für die Rekrutenschulen bedürfte wohl jener Angaben „10 Löffel voll Gewehrkenntnis“, „8 Löffel voll Pionierarbeiten“ nicht mehr, sondern würde sich darauf beschränken, den Begriff der Kriegstückigkeit durch Bestimmung des in jedem Dienstzweig zu erreichenden Resultates zu präzisieren.

Es sind etwas viel Vorschläge und Anregungen, die uns hier geboten werden. Viele verdienen Beachtung, andere bedürfen der Prüfung. Aus letzterer wird sich ergeben, in wie weit sie zweckmässig und anwendbar sind oder wie sie sich angemessen modifizieren liessen.

(Schluss folgt.)

### Eidgenossenschaft.

— (Bernische Winkelriedstiftung.) Im Jahre 1894 sind der bernischen Winkelriedstiftung eingegangen:  
An Beiträgen von Behörden . . . . Fr. 1000.—  
An „ von Truppen u. Offizieren „ 510. 90  
An Kapitalzinsen . . . . . „ 1881. 60

Zusammen Fr. 3392. 50

und beträgt das Gesamtvermögen der Stiftung auf 31. Dezember 1894 Fr. 60,626. 55 bestehend in Zinsschriften, angelegt bei der Hypothekarkasse des Kantons Bern.

Die bernische Winkelriedstiftung hat den Zweck, die im Dienste des Vaterlandes anlässlich irgend eines offiziellen Aufgebotes verunglückten Wehrmänner oder deren Hinterlassene im Bedürfnisfalle zu unterstützen; sie soll eine freiwillige Ergänzung der gesetzlichen staatlichen Unterstützung sein.

Der Vorstand empfiehlt daher diese patriotische Stiftung neuerdings dem Wohlwollen der Privaten, Vereinen, Korporationen und Behörden, sowie der Wehrmänner aufs beste und ersucht um Zuwendung von Beiträgen. Gaben sind direkt an den Kassier des Vorstandes, Herrn Fritz Lehmann, Infanterie-Feldweibel, Marktgasse 54 I., Bern oder an das Kanton-Kriegskommissariat Bern zu richten.

Bern, den 22. Mai 1895.

Der Vorstand der bern. Winkelriedstiftung.

### Berichtigung.

Der Herr Verfasser der in Nr. 25 d. Bl., Seite 200 besprochenen sechs Vorträge: „Repetierfrage, Kaliberfrage und Pulverfrage bei den Handfeuerwaffen“ heisst nicht Oberst von Winde, sondern „Oberst von Wuich.“

Sattlerei Rüegsegger, Bern.

Ordonnanz-Sättel,  
Civil-Sättel.

Grosse Auswahl.

Auswahlsendungen franco.

Telephon. (H 2535 Y)

Reparaturen werden prompt besorgt.

Komplette Ordonnanz-Offiziers-  
reitzeuge stets auf Lager.